

Bestellung Glasfaser-Hausverkabelung

Anlage Vertragsdetails



Errichtung eines lichtwellenleiterbasierten Gebäudenetzes in Mehrfamilienhäusern

Dieser Vertrag regelt die Errichtung eines lichtwellenleiterbasierten Gebäudenetzes (nachfolgend auch „Hausverkabelung“) in Mehrfamilienhäusern (ab 3 Wohn-/Geschäftseinheiten) und die damit verbundene notwendige Nutzung des Gebäudes für die Verlegung der Glasfaserleitungen. Zudem wird die Verwendung der vorhandenen Leerrohrinfrastruktur im Gebäude und die Anbringung der erforderlichen technischen Vorrichtungen, soweit diese für den Anschluss von Bewohnern bzw. Gewerbetreibenden erforderlich sind, geregelt.

Der Vertrag wird zwischen dem/der/den Eigentümer/n/in, nachfolgend als „Eigentümer“ bezeichnet – und der envia TEL GmbH, nachfolgend als „envia TEL“ bezeichnet geschlossen.

Die verbaute Technik ermöglicht es dem Eigentümer bzw. den sonstigen Nutzern (Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten etc.), über die entsprechenden lichtwellenleiterbasierten Anschlüsse neben herkömmlichen Telekommunikationsdienstleistungen auch hochleistungsfähige Internet-Anschlüsse und andere zukunftsorientierte Produkte zu nutzen. Als Lichtwellenleiter wird derzeit Glasfasertechnologie eingesetzt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien für folgendes Gebäude:

1. Der Eigentümer gestattet alle Vorrichtungen, die erforderlich sind, um ein lichtwellenleiterbasiertes Gebäudenetz einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz einzurichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern.
2. Die Hausverkabelung umfasst nicht die Aktivierung des Anschlusses, sodass über das Glasfaserkabel im Haus noch keine Signale ankommen. Die Hausverkabelung ist grundsätzlich für Glasfaser Endkundenprodukte von envia TEL oder Dritten nutzbar.
3. Das lichtwellenleiterbasierte Gebäudenetz besteht aus den Leitungen vom Hausübergabepunkt bis zu den Teilnehmeranschlussdosen in den Wohn- und Geschäftsräumen sowie in Abhängigkeit vom Gebäudetyp zusätzlichen Komponenten, die eine flexible Netzstruktur ermöglichen.
4. Die Mitarbeiter der envia TEL oder von ihr beauftragter Dritter sind berechtigt, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude im Zusammenhang mit den gestatteten Arbeiten, nach vorheriger Terminabsprache, zu betreten. Die Errichtung des lichtwellenleiterbasierten Gebäudenetzes und die Festlegung des Leitungsweges erfolgen nach Vor Ort Besichtigung und vorheriger Absprache mit dem Eigentümer oder einem von ihm bevollmächtigter Ansprechpartner.
5. Entsprechend dem Ergebnis der Vor-Ort-Begehung erfolgt die Realisierung des lichtwellenleiterbasierten Gebäudenetzes in Standardbauweise oder Sonderbauweise.
 - a. **Standardbauweise:** Eine Beschreibung der Standard-

bauweise ist in den Regeln für die Standardinstallation lichtwellenleiterbasierter Gebäudenetze dargestellt. Die Regeln für die Standardinstallation lichtwellenleiterbasierter Gebäudenetze sind Bestandteil dieser Vereinbarung und dieser als Anlage beigefügt. Im Einzelfall kann es bei der Installation zu Abweichungen kommen. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen ist die envia TEL zur Nutzung vorinstallierter Hausverkabelungen und bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte berechtigt. Es erfolgt eine Verlegung in Aufputz-Bauweise von maximal 3 Metern ab dem Wohnungseingang. Die Inanspruchnahme des Gebäudes durch die oben genannten Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Für die Errichtung des lichtwellenleiterbasierten Gebäudenetzes in Standardbauweise erhebt envia TEL einmalig einen Investitionszuschuss in Höhe von 178,50 € (brutto) pro Wohn- oder Geschäftseinheit.

b. Sonderbauweise: Sonderbauweisen können auf Wunsch des Eigentümers vereinbart werden. Die gewünschte Bauweise und die hierdurch für den Eigentümer gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten werden vor der Ausführung mit dem Eigentümer vereinbart.

Ergeben sich im Zuge der Planung oder Vor-Ort-Begehung Gründe, die envia TEL die Errichtung unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes erheblich erschweren, ist envia TEL berechtigt, von der Errichtung der Hausverkabelung ganz oder teilweise abzusehen und vom Vertrag zurückzutreten. Die Ausbauentscheidung zusammen mit einem Angebot über die Errichtungskosten in Sonderbauweise werden dem Eigentümer in Textform mitgeteilt.

6. Unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche verpflichtet sich die envia TEL, etwaige Schäden im Haus des Eigentümers, die durch die Errichtung der technischen Vorrichtungen entstanden sind, ordnungsgemäß zu beseitigen.
7. Bei der Errichtung des lichtwellenleiterbasierten Gebäudenetzes kann die envia TEL ordnungsgemäß ausgesuchte und überwachte Drittfirmen beauftragen.
8. Das lichtwellenleiterbasierte Gebäudenetz gehört zu den Betriebsanlagen der envia TEL und steht in deren Eigentum. Der Gebäudeeigentümer erlangt kein Eigentum an dem Gebäudenetz. Die Hausverkabelung ist lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Gebäudes gemäß § 95 BGB. Hausverkabelungen werden ausschließlich durch die envia TEL oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Dies gilt nicht für die vom Eigentümer beigestellten Anschlussanlagen.
9. Veräußert der Grundstückseigentümer das oben genannte Grundstück, benachrichtigt er die envia TEL. Der

Bestellung Glasfaser-Hausverkabelung

Anlage Vertragsdetails



Grundstückseigentümer wird den Erwerber zur Übernahme aller Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung verpflichtet, wozu die envia TEL schon jetzt ihre Zustimmung erteilt.

10. Der Gebäudenutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 1 Jahr schriftlich gekündigt werden. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
11. Sollte die Verlegung des lichtwellenleiterbasierten Gebäudenetzes aus vom Grundstückseigentümer veranlassenen Gründen erforderlich sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen.
12. Die erhobenen Daten verarbeitet envia TEL, für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen (z. B. Erstellung des Hausanschlusses oder für spätere Reparatur oder Aktualisierungsarbeiten). Weitergehende Informationen können Sie den Datenschutzinformationen der envia TEL entnehmen. Diese sind im Internet unter www.enviatel.de/datenschutz einsehbar.
13. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags und der Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wenn nichts Anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
14. Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich eine Vertragslücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie bei dem Abschluss des Vertrags diesen Punkt bedacht hätten.
15. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Leipzig.

Anlage:

- Leistungsbeschreibung - "Inhausverkabelung (NE4) - Standardbauweise"
- Widerrufsbelehrung